

Statuten Verein Brücki 235



Art. 1 Name und Sitz

1.1. Unter der Bezeichnung Brücki 235 besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Kanton und Stadt Zürich – Adresse: Hardstr. 235, 8005 Zürich.

Art.2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins sind die Inbetriebnahme von entsprechenden Räumlichkeiten und deren Betrieb zum Zweck des sogenannten "Unkuratierten Raums", der als Massnahme des neuen Fördersystems der Stadt Zürich vorerst für die Laufzeit von vier Jahren (namentlich 2023-2026) durch Kultur Stadt Zürich finanziert wird.
- 2.2. Die Räume werden von der Szene für die Szene mit einem grossen Mass an Selbstbestimmung und Selbstverantwortung genutzt.
- 2.3 Professionelle Künstler*innen der Freien Szene Zürichs erhalten niederschweligen Zugang zu Räumlichkeiten für Proben, Recherchen und dezentrale Aufführungsmöglichkeiten und darüber hinaus Unterstützung bei der Realisierung ihrer Veranstaltungen.
- 2.4. Der Verein bietet zudem Raum für Forschung an neuen Aufführungsformaten und für den Bereich Audience Development, um Theater und Tanz näher zu den Menschen zu bringen. Prozesse und Ergebnisse sollen für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 2.5. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. In Ausnahmefällen und in Absprache mit den Nutzer*innen dürfen kommerzielle Nutzungen der Räumlichkeiten priorisiert werden. Dies ist möglich bis das Budgetziel für kommerzielle Nutzungen erreicht ist.
- 2.6. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Alle Nutzer*innen der «Brücki 235» Räume unterschreiben eine Nutzungsbestimmung und gleichzeitig Beitrittserklärung als Mitglied des Vereins. Damit sind sie versicherungstechnisch abgedeckt bei Schäden an den Brücki 235 Räumlichkeiten.
- 3.2. Die Nutzer*innen von Proberäumen und Aufführungsfenstern müssen professionelle Kulturschaffende sein und einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben (z.B. einer oder mehrere dieser Punkte: Wohnort, Arbeitsmittelpunkt, Herkunftsort, Ausbildungsort etc.). Bei Gruppen müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder diesen Bezug vorweisen.
- 3.3. Die Mitglieder haben das Recht, vom Verein verwaltete Räume für Proben und Aufführungen zu nutzen, gemäss den entsprechenden Leitlinien.
- 3.4. Mitglieder sind verpflichtet, sich nach ihren Möglichkeiten aktiv im Verein zu engagieren sei es an der Vollversammlung, im Szenerat, in einem Fenster-OK, einer AG oder mit anderweitigen Tätigkeiten im Sinne des Vereins.
- 3.5. Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten, Nutzungsbedingungen und Vereinsbeschlüsse erfolgen. Er muss durch die Vollversammlung bestätigt werden. Der/Die Ausgeschlossene kann an der nächsten Vollversammlung rekurrieren, diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitglieds suspendiert.

NHG 12

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

4.1. Subvention durch Kultur Stadt Zürich, Förderbeiträge von Stiftungen und Sponsoren, sowie Mitgliederbeiträge und Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

4.2. Mitgliederkategorien:

- Einzelpersonen: 120 CHF
- Gruppen: 200 / 300 CHF
Eine Gruppe mit maximal 3 Mitgliedern zahlt CHF 200.- und eine Gruppe ab 4 Mitgliedern zahlt CHF 300.-
- Institutionen: 350 CHF (min.)
- Gönner*innen: 500.- (min.)
- Firmengönner*innen: 1000.- (min.)

Falls der Mitgliederbeitrag für Personen mit geringen finanziellen Möglichkeiten nicht aufgewendet werden kann, gibt es die Möglichkeit, bei der Zentrale (per Mail oder Telefon) eine Reduktion oder einen Erlass der Mitgliedschaft zu beantragen.

Art. 5 Haftung

Für Schulden haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vorstands/ der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle - Zentrale Brücki 235

6.1 Die Vollversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vollversammlung. Sie umfasst Vorstand sowie alle Mitglieder (Nutzer*innen) und andere interessierte Kulturschaffende. Sie findet mindestens einmal jährlich live oder notfalls online/hybrid statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Die Vollversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe allfälliger Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle. Eine ausserordentliche Vollversammlung kann auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Vollversammlung.

6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus min. drei und max. fünf Vertretungen der Vorstände der Gründervereine/ Interessenvertretungen *Assitej-Regiogruppe Zürich, TanzLOBBY IG Tanz Zürich* und t. *Theaterschaffen Zürich*.

Tritt eine Person aus dem Vorstand ihres*r Stammvereins/ Interessenvertretung aus, übernimmt deren gewählte Nachfolgerin die Aufgaben im Vorstand «Brücki 235». Zusätzlich

NHG Mc

können drei bis vier Kulturschaffende als Szene-Vertreter*innen durch die Vollversammlung in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand kann aus maximal 9 Personen bestehen. Die Anzahl der freien Szenevertreter*innen darf nicht grösser sein als die der Vertretungen der Gründervereine. Alle Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Vollversammlung gewählt/bestätigt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist verantwortlich dafür, dass die Stellenprozente der Zentrale besetzt sind und wenn nötig ausgeschrieben werden, damit der reibungslose Betrieb der Brücki 235 gewährleistet ist. Den Szenerat kann der Vorstand nicht benennen. Ein Mitglied des Vorstandes ist im Szenerat vertreten.

Er verwaltet die finanziellen Mittel und trägt Verantwortung für die Buchführung. Die Vorstandsarbeit wird vergütet. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweit und konstituiert sich selbst.

6.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins hat.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

6.4 Geschäftsstelle - Zentrale Brücki 235

Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiter*innen für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällige weitere Aufgaben anstellen. Die Leitung der Zentrale oder eine Stellvertretung muss zwingend an den Vorstandssitzungen anwesend sein.

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Brücki 235 dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

Art. 8 Auflösung

Der Verein «Brücki 235» kann sich mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen. Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation mit vergleichbarem Vereinsziel befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt, obliegt es der Vollversammlung, über dessen Verwendung zu bestimmen.

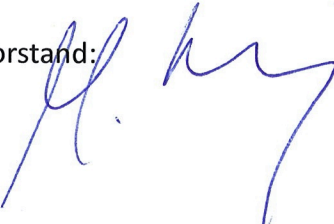
Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.2.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Vollversammlung vom 9. Dezember 2025 angepasst und in der vorliegenden Fassung angenommen und in Kraft gesetzt.

Datum, Ort

Zürich, 09. Dez. 2025

Für den Vorstand:

 N. Hausmann - G. lard.